

19. Voraussetzungen der Regreßklage der Berufsgenossenschaften aus § 96 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 und § 117 des Gesetzes vom 5. Mai 1886. Darf der Civilrichter trotz strafgerichtlicher Verurteilung des Beklagten dessen Entschädigungspflicht wegen mangelnden Verschuldens oder wegen konkurrierenden Verschuldens des Verletzten nach den Grundsätzen des Civilrechtes verneinen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. April 1894 i. S. Cr. (Bekl.) w. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der Provinz Sachsen (Kl.).
Rep. VI. 416/93.

- I. Landgericht Halle a. S.
II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

... „Nach § 117 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 „haften diejenigen Betriebsunternehmer . . ., gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalles auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 von den Genossenschaften . . . gemacht worden sind.“ Diese, mit § 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 . . . gleichlautende Bestimmung kann mit dem Reichsversicherungsamte,

vgl. Bescheid desselben vom 1. April 1885, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes von 1885 S. 123 Ziff. 33, nur dahin verstanden werden, daß das Strafurteil nicht bloß — abgesehen von den Fällen des § 118 des Gesetzes — die Voraussetzung, sondern auch die einzige Voraussetzung für die Verbindlichkeit der Betriebsunternehmer und der ihnen gleich gestellten Personen zum Erfasse der nach Maßgabe des Gesetzes festgestellten und von der Betriebsgenossenschaft zu zahlenden Entschädigung ist. Der Wortlaut der Bestimmung würde selbst dann keine andere Auffassung zulassen, wenn die Motive zu § 96 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 (§ 93 des Entwurfes) nicht bemerkten, daß nach der Bestimmung „die Entscheidung über die Regreßfrage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Civilprozesses über die Höhe des Schadensersatzes, durch die Feststellungen des Strafgerichtes unmittelbar getroffen wird.“ Die Annahme, daß der Betriebsunternehmer trotz strafgerichtlicher Verurteilung nicht hafte, wenn der Civilrichter bei selbständiger Prüfung die Entschädigungspflicht nach den Grundsätzen des Civilrechtes verneint, erscheint durch die Fassung des § 117 ausgeschlossen. Der Civilrichter hat danach weder die Schuldfrage selbständig zu ent-

scheiden, noch darf er wegen konkurrierender Fahrlässigkeit des Verletzten — die nach § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 dessen Anspruch an die Berufsgenossenschaft nicht ausschließt — die Klage der Berufsgenossenschaft zurückweisen. Ein Zweifel darüber, daß dies der Sinn der Bestimmung sei, hat auch bei den Beratungen über das Unfallversicherungsgezet vom 6. Juli 1884 nicht obgewaltet. In der Kommission des Reichstages wurden im Interesse der Betriebsunternehmer Bedenken gegen die Bestimmung geltend gemacht, und allerdings sind die Betriebsunternehmer durch die Bestimmung insofern ungünstig gestellt, als dem Betriebsunternehmer nicht zusteht, im Zivilprozeße seine Regreßpflicht wegen mangelnden Verschuldens zu bestreiten oder sonstige Einwendungen dagegen vorzubringen. Von anderer Seite wurde indessen eine Ausgleichung dieses Nachtheiles darin gefunden, daß die Regreßpflicht von der vorherigen strafgerichtlichen Feststellung abhängig gemacht sei. Das Ergebnis war, daß es bei der Bestimmung belassen wurde.

Vgl. den Bericht der VII. Kommission vom 11. Juni 1884, Nr. 115 der Druckachen, 5. Legislaturperiode IV. Session S. 57.

Diese Verhandlungen sprechen also keineswegs, wie die Revision auszuführen gesucht hat, gegen die obige Auffassung der Bestimmung, sondern bilden einen Beleg für deren Richtigkeit. Ebenfowenig können die dagegen in der Litteratur erhobenen Bedenken,

vgl. Riesenfeld, Das besondere Haftpflichtrecht S. 177 ff., Berücksichtigung finden. Daß die Bestimmung mit § 14 Ziff. 1 des Einführungsgezetes zur Zivilprozeßordnung nicht harmoniert, kann zugegeben werden. Dies war jedoch kein Hindernis für den Gesetzgeber, die Regreßpflicht des Betriebsunternehmers abweichend von den sonstigen materiellrechtlichen und civilprozessualen Vorschriften zu regeln.

Es erübrigt nur noch zu bemerken, daß im Vorstehenden darüber nicht entschieden ist, ob die Feststellung der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Betriebsunternehmers im strafgerichtlichen Urtheile zur Annahme der Regreßpflicht genügt, oder ob die Verurteilung zu einer Strafe hinzukommen muß.

Vgl. Riesenfeld, a. a. O. S. 161.

Hierüber Entscheidung zu treffen, giebt die vorliegende Sache keinen Anlaß, da hier der Klage eine strafrichterliche Verurteilung des Beklagten vorausgegangen ist. . . .